

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 24. März

1983

Inhalt**Seite****Gesetze und Rechtsverordnungen**

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Nov. 1982	64
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	68
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 vom 18. November 1982	81
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen	83
Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren	86
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978 S. 199 ff)) vom 22. Januar 1983	87
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz vom 28. Mai 1978 [GVOBl. 1978, Seite 199 ff]) in der Fassung vom 22. Januar 1983	89
Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz — BFG —) vom 22. Januar 1983	93
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 22. Januar 1983	94
Kirchengesetz zur Ergänzung des § 68 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 22. Januar 1983	96
Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983	96
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG) vom 10. Februar 1978 vom 22. Januar 1983	97
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl S. 287) vom 22. Januar 1983	98
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Januar 1983	98

Gesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1982

Kiel, den 28. Februar 1983

Das nachstehende, von der Generalsynode und Bischofskonferenz beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird hiermit bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.:1416 — P III

* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1982

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (Abl. Bd. V, S. 129), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Ordnung für die Schlichtungsstelle) vom 23. Oktober 1981 (Abl. Bd. V, S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle eines Widerspruchs oder wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausgeschieden ist (§ 100), ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.“
2. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder nach Übertragung einer allgemein kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.“
3. In § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für die Ernennung zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.“
4. In § 47 wird die Zahl 48 durch die Zahl 46 ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Klammer die Wörter „oder ein Ehrenamt“ eingefügt und das Wort „liegt“ durch „liegen“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf
1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.“

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 49 und 50 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

6. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.“

7. Die Überschrift des VIII. Abschnitts erhält folgende Fassung: „Schutz und Fürsorge, Beteiligungen der Pfarrer.“

8. Nach § 62 werden folgende §§ 62 a und 62 b eingefügt:

„§ 62 a

(1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62 b

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.“

9a. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.

10. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Gerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) anrufen kann.“

11. Im VIII. Abschnitt wird nach § 67 folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.“

12. In § 70 Abs. 1 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d bis f angefügt:

„d) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,

e) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,

f) wenn ein Fall des § 45 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.“

13. In § 71 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Pfarrstelle“ die Wörter „oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe“ eingefügt.

13a. In § 75 Abs. 1 werden die Wörter „bisherigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „bisherige Besoldung“ ersetzt.

14. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.“

15. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Ein Pfarrer kann auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

a) er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,

b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein nach Absatz 1 beurlaubter Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.“

16. Es werden folgende §§ 79 a und 79 b eingefügt:

„§ 79 a

(1) Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt.

(2) Ein Pfarrer mit einem eingeschränkten Auftrag (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht

an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrages aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Auftrag nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) § 79 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79 b

(1) Die Beurlaubung nach § 79 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 79 und 79 a nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 79 Abs. 1 und 3 kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufenlich belassen werden.“

17. Nach § 80 wird folgender Unterabschnitt e eingefügt:

„e) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 80 a

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.“

18. In § 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.“

19. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und dann wie folgt fortgefahren: „soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 48 entsprechend.“

20. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.“

21. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Pfarrer, die Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, sind die für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.“

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 84 Abs. 2, die im wesentlichen dem Umfang eines nicht eingeschränkten Dienstauftrags entsprechen, gehemmt.“

23. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 48 entsprechend.“

24. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.“

25. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerrufenlich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich der Vorschriften des § 96 das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.“

26. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.“

27. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.“

28. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 86 bis 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften des § 95 gelten entsprechend.“

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften des § 96 Abs. 4 verzichtet.“

bb) In Buchstabe d wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses des Pfarrers neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften“ ersetzt durch die Wörter „alle in dem bisherigen Dienstverhältnis be-

gründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie.“

30. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert.“

Artikel II

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so soll bestimmt werden, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über solche Regelungen ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

Artikel III

(1) Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß der Pfarrer unbeschadet des § 2 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag beschäftigt wird. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Die Dauer eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre betragen.

(3) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 12 bis 30 und die Artikel II und III am 1. Januar 1983,

2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1984.

(2) § 96 des Pfarrergesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 26 ist auch auf vor dem 1. Januar 1983 entlassene Pfarrer anzuwenden.

(3) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der ab 1. Juli 1984 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 30 Oktober 1982 vollzogen.

Hannover, den 18. November 1982

St o l l

Der Leitende Bischof

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Hannover, den 3. Januar 1983

Aufgrund von Artikel IV Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263),
2. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 3),
3. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V S. 128),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 23. Oktober 1981 (ABl. Bd. V S. 237) und
5. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265).

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung
Fritzsche

*

Pfarrergesetz

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Fassung vom 3. Januar 1983

I. Abschnitt Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Die Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche ziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang des Kol-

loquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstaben d und e soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchst. e) sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Aufgrund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),

b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 95 oder § 99 endet,

c) wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100),

d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 101),

e) wenn nach § 96 Abs. 4 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs oder wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausgeschieden ist (§ 100), ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

§ 16

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder

b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit ein Amtszuchtverfahren einzuleiten bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur

Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schrift-

stücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder nach Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 46

(1) Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für die Ernennung zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 47

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeit- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 46 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 48

(1)* Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3)* Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4)* Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 49 und 50 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5)* Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 50

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeinde-

* § 48 Abs. 1 und 3 bis 5 tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 129).

gliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 51

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 52

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtskleidung (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 53

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 54

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 55

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 56

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 57 *)

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht

§ 58

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 59

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 60

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer

§ 61

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

*) § 57 tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 129).

§ 62

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 62 a *)

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62 b *)

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 63

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 64

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 65

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 67

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Gerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) anrufen kann.

§ 67 a *)

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Übernahme und Umwandlung des Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

*) §§ 62 a, 62 b und 67 a treten am 1. Juli 1984 in Kraft.

§ 68

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

- a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
- b) wenn er der Übertragung zustimmt,
- c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 70 und 73 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 69

Ist dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 70

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
- d) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
- e) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
- f) wenn ein Fall des § 45 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 71

(1) Eine Versetzung nach § 70 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 72

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 71 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 71 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 69 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 73

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 74

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 73 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 73 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 75

(1) Mit der Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 74 Abs. 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 72 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 76

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 69, 70 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 71 Abs. 4 und 72 Abs. 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 77

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monate verlängert werden. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 78

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben bewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 94 bis 97 aus dem Dienst entlassen wird.

§ 79

(1) Ein Pfarrer kann auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

- a) er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,
- b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein nach Absatz 1 beurlaubter Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 79 a

(1) Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt.

(2) Ein Pfarrer mit einem eingeschränkten Auftrag (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrags aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Auftrag nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) § 79 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79 b

(1) Die Beurlaubung nach § 79 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 79 und 79 a nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 79 Abs. 1 und 3 kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufenlich belassen werden.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

e) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 80 a

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

(3) Dem Pfarrer im Wart- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 48 entsprechend.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amts-zuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, in den

Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Auf Pfarrer, die Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, sind die für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.

(5) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88

Die Vorschriften der §§ 86 und 87 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 89

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 90

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 84 Abs. 2, die im wesentlichen dem Umfang eines nicht eingeschränkten Dienstauftrags entsprechen, gehemmt.

§ 91

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 48 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 92

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 93

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 99 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hin-

ausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 95

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich der Vorschriften des § 96 das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 96

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.

§ 97

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu

übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.

§ 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 86 bis 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften des § 95 gelten entsprechend.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 99

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften des § 96 Abs. 4 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
- d) wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 Satz 3 und § 79 a Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
- e) wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses des Pfarrers neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 100

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 101

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 102 *)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 103

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 104

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 105

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetzen. Bestimmungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerin betreffen, insbesondere § 5 sind **in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird** (Artikel II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976) (ABl. Bd. V St. 1 Seite 3 ff.).

§ 106

Bei Erlaß oder Änderung der in § 105 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Führungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 66 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Revision kann zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 105 und 106 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956. Vom 18. November 1982

Kiel, den 28. Februar 1983

Das nachstehende, von der Generalsynode und Bischofskonferenz beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 wird hiermit bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 1427 — P III

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956. Vom 18. November 1982

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I, S. 55 ff.) geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Lehrbeanstandungsverfahren vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V, S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens benennen, die an dem Lehrgespräch teilnimmt; sie muß Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) In dem neuen Absatz 3 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Betroffene die von ihm bekleidete Stelle oder ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe verliert, ob er seine Bezüge ganz oder teilweise verliert und ob ihm ein anderer Dienst übertragen werden soll.“
3. In den §§ 6, 8 Abs. 1, 20 und 22 Abs. 2 werden die Wörter „Senat für Lehrfragen“ bzw. „Senat“ durch das Wort „Spruchkollegium“ ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Das Spruchkollegium besteht aus:

- a) einem Mitglied der Bischofskonferenz, das den Vorsitz führt und einem Theologen im akademischen Lehramt,

- b) fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Theologen, die die Voraussetzungen für die Wahl eines geistlichen Mitgliedes in die Generalsynode erfüllen.
- Ein Mitglied nach Buchstabe b muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a werden von der Bischofskonferenz, die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b von der Generalsynode gewählt. Die Wahlen erfolgen anlässlich der zweiten Tagung der jeweiligen Generalsynode.
- (3) Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Bischofskonferenz je einen Stellvertreter. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Generalsynode unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gruppen je einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gilt Absatz 3 entsprechend. Sie erhalten nach jeder Sitzung des Spruchkollegiums das Wortprotokoll.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit des Spruchkollegiums ein Verfahren noch nicht abgeschlossen, so führen die Mitglieder des bisherigen Spruchkollegiums das Verfahren als Spruchkollegium im Sinne dieses Kirchengesetzes zu Ende. § 7 a findet Anwendung.
- (6) Der Vorsitzende kann zwei Ergänzungsmitglieder aus der Gruppe der Stellvertreter berufen, von denen einer Theologe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sein und einer die Befähigung zum Richteramt nach Absatz 1 Satz 2 haben muß. Die Ergänzungsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der mündlichen Verhandlung und den Sitzungen des Spruchkollegiums teil. Scheidet ein Mitglied aus, treten sie, entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit in das Spruchkollegium ein. Scheidet der Vorsitzende aus, so entscheidet das Spruchkollegium, welcher Theologe den Vorsitz übernimmt."
5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:
- „§ 7 a
- Ein Mitglied des Spruchkollegiums scheidet aus, wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung nach § 7 Abs. 1 entfällt, wenn es nach § 10 ausgeschlossen ist oder wenn es voraussichtlich für länger als sechs Monate, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, verhindert ist. Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden unanfechtbar fest."
6. In § 8 werden die Wörter „die Beschlüsse der Kirchenleitung“ durch „ihre Beschlüsse“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 2 und §§ 9, 11 und 14 werden gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Ziffer c Berufenen“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Gewählten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine Lehrauffassung, die von der des Betroffenen abweicht, kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Über den Ablehnungsgrund entscheidet das Spruchkollegium unter Abwesenheit des Abgelehnten. Bei Ablehnung aller Mitglieder entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.“
9. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- (1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums teilt dem Betroffenen die Namen der Mitglieder des Spruchkollegiums und der Ergänzungsmitglieder mit.
- (2) Ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so ist ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Spruchkollegiums nach § 7 Abs. 4 neu zu wählen. Wenn die Generalsynode nicht innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentritt, erfolgt die Wahl durch deren Präsidium.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter dem Wort „beauftragen“ wird ein Punkt gesetzt.
- b) Satz 2 beginnt folgendermaßen: „Nach Abschluß der Vorbereitung bestellt er ein Mitglied . . .“.
11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Betroffene kann einen theologischen Beistand und einen Beistand, der die Befähigung zum Richteramt hat, hinzuziehen. Beistände müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die mündliche Verhandlung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; nimmt der Betroffene ohne hinreichenden Grund an der Sitzung nicht teil, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Zur mündlichen Verhandlung wird die Kirchenleitung geladen; sie kann einen Vertreter entsenden.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in geistlicher Beurteilung“ und „theologischen“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Spruchkollegium kann auf Antrag des Betroffenen oder von sich aus die Öffentlichkeit einschränken oder ausschließen; bei Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Anwesenheit einzelner Personen zugelassen werden. Die Entscheidung über Einschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit ist zu begründen; sie ist unanfechtbar.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Über die mündliche Verhandlung wird ein Wortprotokoll geführt.“
13. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
- (1) Kommt das Spruchkollegium aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Feststellung, daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten

ist und daß er beharrlich daran festhält, so stellt es dies in einem Spruch fest. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium das Verfahren durch Beschluß ein.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Beschlüsse nach § 18 sind schriftlich zu begründen.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums stellt die Beschlüsse nach § 18 dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Aufgrund des Beschlusses nach § 18 Abs. 1 verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruchs alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erworbenen Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe darf zusammen mit dem Einkommen die zuletzt erhaltenen Dienstbezüge nicht übersteigen. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe trifft die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Spruches und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und“ durch die Wörter „der Vorsitzende“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Ein Anspruch des Betroffenen auf Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung der Beistände besteht im Falle eines Beschlusses nach § 18 Abs. 1 nicht.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Spruchkollegiums haben Anspruch auf Reisekosten. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Kirchenleitung festgesetzt wird.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 8, 17 Abs. 1, 20, 21 und 22 Abs. 1 an die Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz sowie des Lutherischen Kirchenamtes gliedkirchliche Organe treten. Wird ein Feststellungsverfahren erforderlich, so ist das nach § 7 gebildete Spruchkollegium zuständig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald eine Gliedkirche die Durchführung eines Lehrgesprächs nach § 2 beschlossen hat, informiert sie die Vereinigte Kirche darüber.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „regeln“ wird ein Punkt gesetzt.

b) Der zweite Teil dieses Satzes wird gestrichen.

Artikel II

(1) Artikel I dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Artikel I Nr. 4 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß das Spruchkollegium nach den Vorschriften des § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung des Artikels I Nr. 4 anlässlich der ersten auf die Verkündung dieses Kirchengesetzes folgenden Tagung der Generalsynode gebildet wird.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der neuen Fassung, in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

*

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 29. Oktober 1982 vollzogen.

Hannover, den 18. November 1982

Stoll

Der Leitende Bischof

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Hannover, den 3. Januar 1983

Aufgrund von Artikel II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 282) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 25. Oktober 1978 und
2. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 282).

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Fritzsche

*

Kirchengesetz
über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen
in der Fassung vom 3. Januar 1983

§ 1

(1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß ein ordinierter Geistlicher oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrags öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, und wenn vorausgegangene seelsorgerliche Bemühungen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben.

(2) Von einem Lehrverfahren kann bei Nichtordinierten abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann.

(3) Ein Lehrverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen, wenn der Betroffene auf seinen Antrag hin aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird oder kraft Gesetzes ausscheidet.

I. Abschnitt

**Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

1. Das Lehrgespräch

§ 2

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Leitung unmittelbar unterstellten Kirche oder Gemeinde vor, beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

(2) Der Beschluß der Kirchenleitung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 3

Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhaltes und im Falle festgestellter Lehrabweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

§ 4

(1) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt die Bischofskonferenz drei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Einer von ihnen muß im akademischen Lehramt stehen. Die Bischofskonferenz bestimmt einen der drei zum Obmann. Der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens benennen, die an dem Lehrgespräch teilnimmt; sie muß Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Der Obmann setzt Ort und Zeit des Lehrgesprächs fest und trifft die für seine Durchführung erforderlichen Anordnungen. Das Lehrgespräch soll tunlichst innerhalb einer Frist von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Sein Verlauf wird in einer von allen Beteiligten zu unterschreibenden Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift erhält der Betroffene.

(4) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz einen schriftlichen Bericht, der sich abschließend darüber auszusprechen hat, ob die Lehrbeanstandungen als bereinigt angesehen werden können oder nicht. Der Bericht ist von sämtlichen Beauftragten zu unterzeichnen; gesonderte Stellungnahme einzelner Beauftragter ist zulässig.

§ 5

(1) Aufgrund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, ob von weiteren Maßnahmen abzusehen oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist.

(2) Hat der Betroffene die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, ist gleichfalls die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(3) Die Beschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) In dem Beschluß auf Durchführung des Feststellungsverfahrens kann eine Beurlaubung des Betroffenen bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens angeordnet werden. Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Betroffene die von ihm bekleidete Stelle oder ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe verliert, ob er seine Bezüge ganz oder teilweise verliert und ob ihm ein anderer Dienst übertragen werden soll.

2. Das Feststellungsverfahren

§ 6

Es wird ein Spruchkollegium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildet, dem die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt.

§ 7

(1) Das Spruchkollegium besteht aus:

- a) einem Mitglied der Bischofskonferenz, das den Vorsitz führt, und einem Theologen im akademischen Lehramt,
- b) fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Theologen, die die Voraussetzungen für die Wahl eines geistlichen Mitgliedes in die Generalsynode erfüllen.

Ein Mitglied nach Satz 1 Buchstabe b muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden von der Bischofskonferenz, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b von der Generalsynode gewählt. Die Wahlen erfolgen anläßlich der zweiten Tagung der jeweiligen Generalsynode.

(3) Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Bischofskonferenz je einen Stellvertreter. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wählt die Generalsynode unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b genannten Gruppen je einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gilt Absatz 3 entsprechend. Sie erhalten nach jeder Sitzung des Spruchkollegiums das Wortprotokoll.

(5) Ist bei Ablauf der Amtszeit des Spruchkollegiums ein Verfahren noch nicht abgeschlossen, so führen die Mitglieder des bisherigen Spruchkollegiums das Verfahren als Spruch-

kollegium im Sinne dieses Kirchengesetzes zu Ende. § 8 findet Anwendung.

(6) Der Vorsitzende kann zwei Ergänzungsmitglieder aus der Gruppe der Stellvertreter berufen, von denen einer Theologe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sein und einer die Befähigung zum Richteramt nach Absatz 1 Satz 2 haben muß. Die Ergänzungsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der mündlichen Verhandlung und den Sitzungen des Spruchkollegiums teil. Scheidet ein Mitglied aus, treten sie, entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit, in das Spruchkollegium ein. Scheidet der Vorsitzende aus, so entscheidet das Spruchkollegium, welcher Theologe den Vorsitz übernimmt.

§ 8

Ein Mitglied des Spruchkollegiums scheidet aus, wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung nach § 7 Abs. 1 entfällt, wenn es nach § 10 ausgeschlossen ist oder wenn es voraussichtlich für länger als sechs Monate, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, verhindert ist. Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden unanfechtbar fest.

§ 9

Hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz die Durchführung des Feststellungsverfahrens beschlossen, so leitet sie ihre Beschlüsse (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, 2 und 4) mit der Niederschrift und dem Bericht über das Lehrgespräch (§ 4 Abs. 3 und 4) dem Spruchkollegium zu.

§ 10

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in der Sache am Lehrgespräch teilgenommen hat.

§ 11

(1) Der Betroffene kann die nach § 7 Abs. 1 Gewählten binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine Lehrauffassung, die von der des Betroffenen abweicht, kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.

(3) Über den Ablehnungsgrund entscheidet das Spruchkollegium unter Abwesenheit des Abgelehnten. Bei Ablehnung aller Mitglieder entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums teilt dem Betroffenen die Namen der Mitglieder des Spruchkollegiums und der Ergänzungsmitglieder mit.

(2) Ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so ist ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Spruchkollegiums nach § 7 Abs. 4 neu zu wählen. Wenn die Generalsynode nicht innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentritt, erfolgt die Wahl durch deren Präsidium.

§ 13

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung beauftragen. Nach Abschluß der Vorbereitung bestellt er ein Mitglied des Spruchkollegiums zum Berichterstatter für die von ihm anzuberaumende mündliche Verhandlung.

§ 14

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt. Akteneinsicht steht ihm zu, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

(2) Der Betroffene kann einen theologischen Beistand und einen Beistand, der die Befähigung zum Richteramt hat, hinzuziehen. Beistände müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

§ 15

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; nimmt der Betroffene ohne hinreichenden Grund an der Sitzung nicht teil, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Zur mündlichen Verhandlung wird die Kirchenleitung geladen; sie kann einen Vertreter entsenden.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind die geltend gemachten Lehrbeanstandungen im Rahmen der gesamten Lehرداریetung des Betroffenen und gegebenenfalls seines gottesdienstlichen Handelns einer umfassenden Würdigung zu unterziehen.

(3) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Spruchkollegium kann auf Antrag des Betroffenen oder von sich aus die Öffentlichkeit einschränken oder ausschließen; bei Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Anwesenheit einzelner Personen zugelassen werden. Die Entscheidung über Einschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit ist zu begründen; sie ist unanfechtbar.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird ein Wortprotokoll geführt.

§ 16

(1) Kommt das Spruchkollegium aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Feststellung, daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daß er beharrlich daran festhält, so stellt es dies in einem Spruch fest. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 17

Die Beschlüsse nach § 16 sind schriftlich zu begründen.

§ 18

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums stellt die Beschlüsse nach § 16 dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu.

§ 19

(1) Aufgrund des Beschlusses nach § 16 Abs. 1 verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erworbenen Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe darf zusammen mit dem Einkommen die zuletzt erhaltenen Dienstbezüge nicht übersteigen. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe trifft die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Spruches und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren

§ 20

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und der Vorsitzende des Spruchkollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Lutherischen Kirchenamtes als Geschäftsstelle.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens nicht erhoben. Die entstehenden Auslagen trägt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Sie können ganz oder teilweise auf Beschluß des Spruchkollegiums dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat. Ein Anspruch des Betroffenen auf Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung der Beistände besteht im Falle eines Beschlusses nach § 16 Abs. 1 nicht.

(3) Die Mitglieder des Spruchkollegiums haben Anspruch auf Reisekosten. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Kirchenleitung festgesetzt wird.

§ 21

Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz erläßt.

II. Abschnitt

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen

§ 22

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 9, 15 Abs. 1, §§ 18, 19 und 20 Abs. 1 an die Stelle von Kirchenleitung, Bischofskonferenz und Lutherischem Kirchenamt gliedkirchliche Organe treten. Wird ein Feststellungsverfahren erforderlich, so ist das nach § 6 gebildete Spruchkollegium zuständig.

(2) Sobald eine Gliedkirche die Durchführung eines Lehrgesprächs nach § 2 beschlossen hat, informiert sie die Vereinigte Kirche darüber.

(3) Soweit Kosten vor den Organen der Gliedkirche erwachsen, werden sie von der Gliedkirche getragen.

§ 23

(1) Die Gliedkirchen treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Regelung.

(2) Dabei können die Gliedkirchen in Ergänzung der §§ 1 und 16 des Gesetzes den Kreis der in ihrem Bereich von dem Gesetz zu erfassenden Personen abweichend regeln.

(3) Die von einer Gliedkirche getroffene Regelung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

*

Kirchengesetz

zur vorläufigen Regelung

von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren

vom 22. Januar 1983

Die Synode hat zur Ergänzung der Artikel II und III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 18. November 1982 (Amtsblatt der VELKD 1982, Band V, Seite 265) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In besonderen Fällen können Pastoren auf ihren Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag (eingeschränktes Dienstverhältnis) beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. In besonderen Fällen kann die Beschäftigung auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche erfolgen.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis umfaßt mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses.

(3) Die durch die Ordination übertragenen Rechte und Pflichten des Pastors werden durch die Begründung dieses Dienstverhältnisses nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Das eingeschränkte Dienstverhältnis wird in der Regel durch die Übertragung einer Pfarrstelle begründet. In Ausnahmefällen kann auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle ein solches Dienstverhältnis durch Erteilung eines Auftrages für einen bestimmten Tätigkeitsbereich im Rahmen des Stellenplanes begründet werden; dies gilt nicht für eine Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

(2) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses sind die Aufgaben nach ihrem inhaltlichen, ggf. auch nach ihrem zeitlichen Umfang (Verhältnis der eingeschränkten Auftrages zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung) im einzelnen zu beschreiben. Es muß sich um deutlich abgegrenzte Teilbereiche eines Gemeindepfarramtes oder eines allgemein- bzw. gesamtkirchlichen Dienstes handeln. Außerdem ist die Frage der Residenzpflicht zu regeln. Die entsprechende Dienstordnung wird nach Anhörung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder des Dienstes und Werkes sowie des Pastors und des Dienstaufsichtsführenden durch das Nordelbische Kirchenamt erlassen.

(3) Ein Pastor mit eingeschränktem Auftrag hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand.

(4) Im übrigen gilt für den Dienst des Pastors mit eingeschränktem Auftrag das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einschließlich der für die Nordelbische Kirche dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

mungen mit der Maßgabe, daß über den Auftrag nach Absatz 2 hinausgehende Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn dadurch der Umfang des eingeschränkten Auftrages nicht mehr als zumutbar überschritten wird.

(5) Ein eingeschränkter Auftrag in einem Gemeindepfarramt ist möglich, wenn

- a) in der Kirchengemeinde ein mit vollem Dienstverhältnis angestellter Pastor Dienst tut oder
- b) die Versorgung der Gemeinde durch einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pastor aus anderen Gründen gesichert erscheint.

Die Beschäftigung von mehr als einem Pastor mit eingeschränktem Auftrag in einer Kirchengemeinde ist möglich.

§ 3

(1) Bei der Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bleiben bisher erworbene Rechte und Ansprüche unberührt, soweit nicht im folgenden etwas anderes geregelt ist. Über die Zuweisung oder Belastung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, für allgemeinkirchliche Stellen der Kirchenkreisvorstand mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, in allen übrigen Fällen das Nordelbische Kirchenamt. Gegebenenfalls sind bestehende Dienstwohnungsverhältnisse in Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Soll der Dienst in einer Pfarrstelle, die bisher mit einem Pastor in einem vollen Dienstverhältnis besetzt war, künftig von zwei Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden, bedarf es dafür in der Regel der Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in einer Kirchengemeinde in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.

§ 4

(1) Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Diese Frist kann nur überschritten werden, wenn bei Ablauf der Höchstdauer der Pastor das 65. bzw. die Pastorin das 62. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Kann dem Pastor bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses keine andere Pfarrstelle oder vorübergehende Beschäftigung übertragen werden, tritt er in den Wartestand. Der Pastor hat die Pflicht, einen ihm angebotenen angemessenen Auftrag anzunehmen. Tut er das nicht, ist das Dienstverhältnis zu beenden. Ist die Übertragung einer neuen Aufgabe nicht möglich, weil keine geeignete Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wird der Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung in den Ruhestand versetzt.

(3) Der Pastor erhält während der ersten fünf Jahre nach Eintritt in den Wartestand 75 v.H. der bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses gezahlten Dienstbezüge, mindestens aber das zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand erdiente Ruhegehalt als Wartestandsbezüge.

§ 5

(1) Die Besoldung (Vergütung) und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vomhundertsatz der vergleichbaren vollen Pastorenbesoldung und werden für den Ein-

zelfall entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für Auslagenersatz, Beihilfen und für bei einem Dienstoffall zustehende Leistungen. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und bei der Berechnung der Heizkosten wird die zugrundeliegende volle Pastorenbesoldung zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach den für Nebentätigkeiten geltenden Bestimmungen zulässig. Im Einzelfall kann das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung des Bischofs und des Propstes die Ausübung einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit, soweit diese die Wahrnehmung der Pflichten aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt, genehmigen.

(3) Die Ruhegehaltfähigkeit einer Dienstzeit im eingeschränkten Dienstverhältnis richtet sich nach den für die Versorgung der Pastoren geltenden Bestimmungen.

§ 6

Ein Pastor zur Anstellung, der mindestens zwei Jahre eine Gemeindepfarrstelle verwaltet hat, kann in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden. Die Probezeit verlängert sich entsprechend. Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis vor Ablauf der Probepflichtzeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird der Pastor zur Anstellung entlassen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es gilt zunächst für die Dauer von acht Jahren. Einzelregelungen, die während der Geltung dieses Kirchengesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 bestehende Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Februar 1983

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

Kl.Nr.: 267/83

*

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung,
Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen
(Pfarrstellengesetz vom 28. Mai 1978
— GVOBl. 1978, Seite 199 ff. —)**

vom 22. Januar 1983

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20 und 21 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt geändert und neu gefaßt und es wird folgender neu gefaßter § 23 eingefügt; die bisherigen §§ 23 bis 31 erhalten die neue Zählung §§ 24 bis 32; der bisherige § 27 erhält in der neuen Zählung als § 28 eine geänderte Fassung.

1. § 10

(1) Zu besetzende Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei von ihr zu besetzenden Pfarrstellen nach § 9 im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder bei von ihm zu besetzenden Pfarrstellen nach § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(4) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

2. § 11

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend aussetzen, wenn dieses im Interesse eines Kräfteausgleichs in der Nordelbischen Kirche oder aus finanziellen Gründen dringend erforderlich ist und die Aufgaben der Pfarrstelle vorübergehend anderweitig wahrgenommen werden können. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.

3. § 12

(1) Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Wahl zu besetzen sind, sind an den zuständigen Propst zu richten, der seinerseits den Kirchenvorstand, das Nordelbische Kirchenamt und den zuständigen Bischof über die eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Ernennung zu besetzen sind, sind über den Propst an den zuständigen Bischof zu richten, der seinerseits das Nordelbische Kirchenamt und den Kirchenvorstand unterrichtet. Bewerbungen für andere Pfarrstellen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Übernahmevoraussetzungen der Bewerber, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen.

(3) Stellt der zuständige Bischof im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme eines Bewerbers nach Absatz 2 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt dem Propst, dem Kirchenvorstand oder der sonst für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, daß das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.

4. § 15

(1) Abweichend von § 10 kann der Kirchenvorstand nach vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(2) Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sich der Kirchenvorstand in Anwesenheit des Propstes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder für diesen Pastor entscheidet.

(3) § 16 findet entsprechende Anwendung.

5. § 16

Die Bewerber stellen sich dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor und haben einen Gemeindegottesdienst mit Predigt in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten, was an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben ist. Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.

6. § 17

(1) Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit des Propstes in der auf die letzte Vorstellungspredigt folgenden Woche, frühestens jedoch am darauffolgenden Tag, durchgeführt. Der Propst gibt vor der Wahlhandlung seine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(3) Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Bei mehr als zwei Bewerbern ist im 2. Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu wählen, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; in diesem Fall ist der Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(6) Ein Pastor oder ein Kirchenvorsteher darf an der Beratung und Beschlußfassung über eine Wahl nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

7. § 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so hört der zuständige Bischof vor seiner Entscheidung den Kirchenkreisvorstand und den Propst über deren Vorschläge für die Besetzung der Pfarrstelle. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(2) Stimmt der Bischof keinem der Vorschläge des Kirchenkreisvorstandes oder des Propstes zu, so kann er die Ernennung nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung vorsehen.

(3) Der Bischof kann die Neuausschreibung der Pfarrstelle verlangen, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen ist.

(4) Die Ausschreibung einer durch Ernennung zu besetzenden Pfarrstelle kann unterbleiben, wenn der Bischof die Besetzung der Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor in Aussicht nimmt und der Propst nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes dem nicht widerspricht.

8. § 21

(1) Der Name des für die Ernennung vorgesehenen Pastors ist an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Der Pastor hat einen bei der Abkündigung bekanntzugebenden Gemeindegottesdienst mit Predigt zu halten.

(3) § 18 gilt entsprechend. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeindegottesdienst gehalten wurde.

9. § 23

Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist, so kann die Satzung des Kirchenkreises bestimmen, daß die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz oder das Pfarrergesetz eine Beteiligung der Kirchenvorstände vorsieht, zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammentreten und gemeinsam abstimmen.

10. § 28

(1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, für einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband sowie eine gesamtkirchliche Pfarrstelle frei, so kann der Propst und bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle der zuständige Bischof einen oder mehrere Vakanzverwalter bestellen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrstellengesetz in neuer Fassung zu veröffentlichen.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 28. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr.: 277/83

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, Seite 199 ff)) in der Fassung vom 22. Januar 1983

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) in der Fassung vom 22. Januar 1983 wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der neu geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 1. März 1983

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 2020-2 — P III

**Kirchengesetz
über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung
von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz vom 28. Mai 1978
(GVOBl. 1978, Seite 199 ff))
in der Fassung vom 22. Januar 1983**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen

§ 1

(1) Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden Pfarrstellen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 errichtet, aufgehoben und verändert.

(2) Als Veränderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Aufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind. Als Veränderung gilt nicht die Änderung von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 2

(1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchengemeinden können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde anderweitig ausreichend gesichert ist. Vor der Beschlußfassung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Für die Veränderung einer Pfarrstelle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden durch Beschluß der Kirchenkreissynode errichtet.

(2) Pfarrstellen für Kirchenkreise können durch Beschluß der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen.

(3) Für die Veränderungen einer Pfarrstelle für einen Kirchenkreis gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes gelten die Absätze 1—3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Kirchenkreissynode die Verbandsvertretung tritt.

§ 4

(1) Vor der Beschlußfassung nach den §§ 2 und 3 ist eine Stellungnahme des zuständigen Bischofs einzuholen.

(2) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 5

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche beschließt die Synode im Rahmen des Stellenplans.

(2) Über die Veränderung dieser Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung.

§ 6

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ist durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Veränderung von Pfarrstellen ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Veröffentlichung mitzuteilen.

II.

Besetzung von Pfarrstellen A. Allgemeine Vorschriften

§ 7

Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neuerrichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.

§ 8

(1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden auf längstens zehn Jahre durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. Sie können nach Ablauf der Besetzungszeit für jeweils einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor den Bischof.

(2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

§ 9

Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden auf längstens zehn Jahre durch die Kirchenleitung besetzt. Sie können nach Ablauf der Besetzungszeit für jeweils einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber besetzt bleiben, wenn die Kirchenleitung dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. Die Kirchenleitung hört zuvor die dafür zuständige Stelle des gesamtkirchlichen Dienstes.

§ 10

(1) Zu besetzende Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Gesetz- und Verord-

nungsblatt amtlich auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei von ihr zu besetzenden Pfarrstellen nach § 9 im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder bei von ihm zu besetzenden Pfarrstellen nach § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof und dem Nordelbischen Kirchenamt von einer Ausschreibung absehen, wenn die Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzt werden soll.

(4) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuß tritt.

§ 11

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend aussetzen, wenn dieses im Interesse eines Kräfteausgleichs in der Nordelbischen Kirche oder aus finanziellen Gründen dringend erforderlich ist und die Aufgaben der Pfarrstelle vorübergehend anderweitig wahrgenommen werden können. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören.

§ 12

(1) Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Wahl zu besetzen sind, sind an den zuständigen Propst zu richten, der seinerseits den Kirchenvorstand, das Nordelbische Kirchenamt und den zuständigen Bischof über die eingegangenen Bewerbungen unterrichtet.

Bewerbungen für Gemeindepfarrstellen, die durch Ernennung zu besetzen sind, sind über den Propst an den zuständigen Bischof zu richten, der seinerseits das Nordelbische Kirchenamt und den Kirchenvorstand unterrichtet.

Bewerbungen für andere Pfarrstellen sind an die für die Besetzung zuständige Stelle zu richten.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Übernahmeveraussetzungen der Bewerber, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen.

(3) Stellt der zuständige Bischof im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt die Übernahme eines Bewerbers nach Absatz 2 in Aussicht, so teilt das Nordelbische Kirchenamt dem Propst, dem Kirchenvorstand oder der sonst für die Bewerbung zuständigen Stelle mit, daß das Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingeleitet werden kann.

B. Besetzung durch Wahl

§ 13

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann ein Wahlausschuß gebildet werden, der dem Kirchenvorstand mindestens zwei Bewerber zur Wahl vorschlägt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus

- a) dem Propst,
- b) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
- c) drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Insgesamt sollen dem Ausschuß zwei Theologen, zwei Nichttheologen und ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

§ 14

Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen und ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

§ 15

(1) Abweichend von § 10 kann der Kirchenvorstand nach vorheriger Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn er diese Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(2) Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sich der Kirchenvorstand in Anwesenheit des Propstes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder für diesen Pastor entscheidet.

(3) § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Bewerber stellen sich dem Kirchenvorstand in geeigneter Weise vor und haben einen Gemeindegottesdienst mit Predigt in der vom Kirchenvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge zu halten, was an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben ist.

Der Predigttext bestimmt sich nach der Ordnung der Predigttexte.

§ 17

(1) Die Wahl wird vom Kirchenvorstand in Anwesenheit des Propstes in der auf die letzte Vorstellungspredigt folgenden Woche, frühestens jedoch am darauffolgenden Tag, durchgeführt. Der Propst gibt vor der Wahlhandlung seine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind.

Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(3) Gewählt ist der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Bei mehr als zwei Bewerbern ist im 2. Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu wählen, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; in diesem Fall ist der Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gestimmt hat.

Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit in keinem Wahlgang erreicht, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(6) Ein Pastor oder ein Kirchenvorsteher darf an der Beratung und Beschlußfassung über eine Wahl nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 18

(1) Das Ergebnis der Wahl ist an dem dem Wahltag folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Gegen die Wahl kann jedes nach § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synode der Nord-

elbischen Kirche wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch kann nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) geistige oder körperliche Unfähigkeit des Gewählten,
- b) ernste Bedenken wegen der Lehre oder des Verhaltens des Gewählten,
- c) Verstoß gegen Rechtsvorschriften über das Wahlverfahren,
- d) Mangel der Anstellungsfähigkeit des Gewählten,
- e) Einwirken des Gewählten auf seine Wahl durch unwürdige Mittel.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchenvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt die Niederschrift über die Wahl. Sind Einsprüche erhoben worden, so werden sie mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes auf dem Dienstweg eingereicht. Über Einsprüche entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) die Kirchenleitung, in den Fällen der Buchstaben c) bis e) das Nordelbische Kirchenamt.

§ 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof. Sie darf nur aus den in § 18 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden. Vor der Versagung der Bestätigung hat der Bischof die Kirchenleitung zu hören.

C. Besetzung durch Ernennung

§ 20

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, so hört der zuständige Bischof vor seiner Entscheidung den Kirchenkreisvorstand und den Propst über deren Vorschläge für die Besetzung der Pfarrstelle. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(2) Stimmt der Bischof keinem der Vorschläge des Kirchenkreisvorstandes oder des Propstes zu, so kann er die Ernennung nur im Einvernehmen mit der Kirchenleitung vorsehen.

(3) Der Bischof kann die Neuausschreibung der Pfarrstelle verlangen, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen ist.

(4) Die Ausschreibung einer durch Ernennung zu besetzenden Pfarrstelle kann unterbleiben, wenn der Bischof die Besetzung der Pfarrstelle mit einem bestimmten Pastor in Aussicht nimmt und der Propst nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes dem nicht widerspricht.

§ 21

(1) Der Name des für die Ernennung vorgesehenen Pastors ist an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Der Pastor hat einen bei der Abkündigung bekanntzugebenden Gemeindegottesdienst mit Predigt zu halten.

(3) § 18 gilt entsprechend. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeindegottesdienst gehalten wurde.

§ 22

Die Ernennung wird durch den Bischof nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes vorgenommen.

§ 23

Wenn für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist, so kann die Satzung des Kirchenkreises bestimmen, daß die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz oder das Pfarrergesetz eine Beteiligung der Kirchenvorstände vorsieht, zu einem gemeinsamen Kirchenvorstand zusammentreten und gemeinsam abstimmen.

D. Ausscheiden aus einer Pfarrstelle

§ 24

- (1) Pastoren scheidern aus ihrer Pfarrstelle aus,
- a) wenn die Besetzungszeit abgelaufen ist und nicht ein Beschluß nach den §§ 8 oder 9 gefaßt worden ist,
 - b) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Das Ausscheiden aus der Pfarrstelle kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange der Kirchengemeinde oder eines sonstigen Aufgabenbereichs des Pfarrstelleninhabers dies erforderlich machen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände, bei Pfarrstellen für gesamt-kirchliche Dienste in der Nordelbischen Kirche die für die Besetzung zuständigen Stellen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Propstes scheidet der Pfarrstelleninhaber auch aus der bisherigen Pfarrstelle aus, wenn diese auch weiterhin mit dem Amt des Propstes verbunden werden soll.

(4) Der Pastor wird in den Wartestand versetzt, wenn ein zeitgleicher Übergang in eine andere Pfarrstelle oder eine vorübergehende Beschäftigung durch einen anderen Dienstauftrag nicht erfolgt.

(5) Der Pastor wird in den Ruhestand versetzt, wenn seine Wiederverwendung in einer Pfarrstelle nach Ablauf von fünf Jahren nicht erfolgt ist; ihm kann ein Dienstauftrag erteilt werden.

E. Andere Besetzungsregelungen

§ 25

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann eine Pfarrstelle mit dem Amt des Propstes verbinden. Die Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Besetzung einer mit dem Amt des Propstes verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl des Propstes in sein Amt als vollzogen.

§ 26

Die Besetzung von Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes.

F. Einführung in das Amt

§ 27

(1) Pastoren für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch den Propst unter Überreichung der vom Bischof unterzeichneten Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Pastoren für gesamtkirchliche Dienste sowie für Personal- und Anstaltsgemeinden werden durch den zuständigen Bischof oder einen Beauftragten unter Überreichung der Berufungsurkunde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(3) Die Besetzung gilt mit der Einführung als abgeschlossen.

G. Vakanzverwaltung

§ 28

(1) Wird eine Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder einen Kirchenkreisverband sowie eine gesamt-kirchliche Pfarrstelle frei, so kann der Propst und bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle der zuständige Bischof einen oder mehrere Vakanzverwalter bestellen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erläßt Verwaltungsvorschriften über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Für Propste, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, gilt die Pfarrstelle, die sie zu diesem Zeitpunkt innehaben, als mit dem Amt des Propstes verbunden.

§ 30

(1) Soweit Patronsrechte bestehen, werden sie nach den Absätzen 2 und 5 ausgeübt.

(2) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Fall einer Pfarrwahl an deren Stelle die Ernennung durch den zuständigen Bischof nach Anhörung des Kirchenpatrons tritt.

(3) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht, einen Pastor zwecks Ernennung durch den Bischof zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Fall einer Ernennung die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenpatrons durch Wahl nach diesem Kirchengesetz besetzt wird.

(4) Das dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bischof.

(5) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sind die §§ 12, 14 und 15 anzuwenden. Im Falle der Präsentation nach Absatz 3 und der Berufung nach Absatz 4 ist § 12 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind jeweils dem Kirchenpatron bekanntzugeben.

§ 31

(1) Die §§ 8 und 9 sind auf Pfarrstellen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt sind, nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzuwenden. Eine bis dahin gelaufene Besetzungszeit wird auf die Besetzungszeit nach den §§ 8 und 9 angerechnet.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes laufenden Besetzungsverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 32

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

Kirchengesetz
über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im
kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz — BFG —)
vom 22. Januar 1983

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung
von Theologen

§ 1

(1) Die Übernahme von Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der festgesetzten Ausbildungsplätze, ohne daß ein Ausgleich durch die Bereitschaft der Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Bischöfe gemeinsam im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

§ 2

(1) Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z. b. V. Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert fünf Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof, daß er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird der Pastor zur Anstellung entlassen. § 96 Abs. 2 bis 5 des Pfarrergesetzes der VELKD gilt entsprechend.

(5) § 1 Satz 1, § 4 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis des Pastors auf Probe vom 9. Juni 1979 finden keine Anwendung.

(6) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 bis 9 dieses Kirchengesetzes zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

§ 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 dieses Kirchengesetzes oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z. b. V. Stellen, die nach §§ 7 bis 9 dieses Kirchengesetzes zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastoren und für z. b. V. Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiwerdenden Pfarrstellen bzw. z. b. V. Stellen zu ermitteln.

§ 4

(1) Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pastoren, deren Beurlaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 des Pfarrstellengesetzes die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheiden die Bischöfe gemeinsam auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 des Pfarrstellengesetzes. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

II. Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeitern

§ 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung der nach §§ 7 bis 9 dieses Kirchengesetzes gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbände sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 dieses Kirchengesetzes nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sicherstellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

III. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

§ 6

(1) Der Pastor zur Anstellung erhält 75 v. H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Der Pastor zur Anstellung hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung.

(3) Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder bei Tod infolge eines Dienstunfalles kann dem Pastor zur Anstellung bzw. seinen Hinterbliebenen eine Abfindung bzw. Unterhaltszahlung nach billigem Ermessen gewährt werden.

IV. Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

§ 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 dieses Kirchengesetzes beschäftigten Pastoren und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionsfonds in Höhe von 26 Millionen DM,
2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondsbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,
4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen,
5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund gesonderter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 dieses Kirchengesetzes beschäftigten Pastoren und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v. H., in Ausnahmefälle bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistung und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

§ 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 dieses Kirchengesetzes Personalfonds bilden, um die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes beschäftigten Pastoren und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Fördervereine hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft, so-

fern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tage durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastoren zur Anstellung, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sich in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr.: 125/83

*

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
vom 22. Januar 1983**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 19. 11. 1977, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. 1. 1982 (GVBl. S. 23), wird wie folgt geändert

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.“
2. § 2 Abs. 3 und 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen gestrichen.
3. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für die Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Standesvertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ferner“ die Worte „die §§ 52 bis 58 sowie“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.“
5. § 9 erhält folgenden Absatz 4:
„(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.“
6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sofern die Anstellungsträger aus Mitteln der Nordelbischen Kirche oder

ihrer Körperschaften Zuschüsse oder Beiträge in wesentlichem Umfang erhält“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet „Pastorate als Dienstwohnungen“.
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst werden grundsätzlich Dienstwohnungen nicht zugewiesen. Der Träger der Pfarrstelle kann ihnen eine Dienstwohnung zuweisen, wenn sie aus Gründen der Seelsorge oder der Dienstaufsicht ständig, auch außerhalb der Dienststunden, im Bereich ihrer Dienststelle anwesend sein und deshalb dort wohnen müssen.“

8. Hinter § 13 werden die folgenden §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a
Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn und Ende der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13 b

Pastoren und Pfarrvikaren, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.“

9. In § 16 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen. Die Vorschrift erhält die Überschrift „Rückwirkende Einweisung“.

10. Nach dem § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b
Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge

oder

d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlichen festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren, Pfarrvikaren, Vikaren und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
 - b) bei Kirchenbeamten durch den Dienstvorgesetzten.
- Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum Ablauf eines Monats. Die Verzichtserklärung erlischt mit seinem Tode.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

(7) Die auf Grund des Verzichts nicht zustehenden Bezüge sind dem Fonds gemäß § 7 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93) zuzuführen.

11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 12:

Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„3) erhält ein um 2,1 v. H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt.“

b) Besoldungsgruppe A 13:

aa) In der Fußnote 4 Buchst. b) werden die Worte „als Direktor des Pädagogisch Theologischen Instituts“ gestrichen.

bb) In der Fußnote 4 Buchst. c) werden folgende Funktionsbezeichnungen eingefügt:

„als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars“ und „als Referent der Kirchenleitung“.

c) Besoldungsgruppe A 14:

aa) In der Fußnote 3 Buchst. b) werden die Worte „als Direktor des Pädagogisch Theologischen Instituts“ gestrichen.

bb) In der Fußnote 3 Buchst. c) werden folgende Funktionsbezeichnungen eingefügt:

„als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars“ und „als Referent der Kirchenleitung“.

Artikel 2

Anwendung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1982

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 wird abweichend von § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes folgendes bestimmt:

1. Soweit für das Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I Seite 1835) der 1. Juli festgesetzt worden ist, tritt an dessen Stelle der 1. August 1982.
 2. Die Vorschriften des Gesetzes über eine „Einmalige Zahlung“ finden keine Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die unter § 17 Abs. 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes fallenden Lehrkräfte.

Artikel 3
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Dienstwohnungsverhältnisse von Pastoren und Pfarrvikaren in allgemeinkirchlichen Aufgaben und gesamtkirchlichem Dienst findet § 13 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung Anwendung, solange die der Zuweisung der Dienstwohnung zugrundeliegende Übertragung der Pfarrstelle einschließlich nach dem Pfarrstellengesetz ausgesprochener Verlängerungen gilt.

(3) § 25 b des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Kirchengesetzes gilt nur während der Geltungsdauer des Beschäftigungsförderungsgesetzes. § 3 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes findet für diesen Zeitraum keine Anwendung.

*

Das vorstehende von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr.:197/83

*

Kirchengesetz
zur Ergänzung des § 68 des Einführungsgesetzes zur
Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 22. Januar 1983

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung und Art. 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 68 Einführungsgesetz wird durch Absatz 5 ergänzt:

„Der Pensionsfonds nach Abs. 1 und 2 ist durch Kirchengesetz in eine nicht rechtsfähige Stiftung zu überführen. Für Änderungen dieses Kirchengesetzes, die sich auf den Zweck der Stiftung, die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens, die Verwaltung der Erträge sowie die Aufhebung der Stiftung beziehen, gilt Art. 69 Abs. 3 der Verfassung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr. 1038/82

*

Kirchengesetz
über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung
zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“
vom 22. Januar 1983

Die Synode hat unter Beachtung des § 68 Abs. 5 Einführungsgesetz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.

(2) Sitz der Stiftung ist Kiel.

§ 2

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pastoren, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.

(2) Durch das Stiftungsvermögen soll mindestens eine 50%ige Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

§ 3

Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt.

§ 4

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert und von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können aus einem Teil des Stiftungsvermögens in Höhe von 26 Mio DM die Erträge für die Dauer von 10 Jahren für die außerplanmäßige Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern verwendet werden.“)

* Beschluß der Synode vom 3. Juni 1982.

§ 5

(1) Bis zum Jahre 1990 müssen die Erträge des Stiftungsvermögens nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(2) Vom Jahre 1991 an entscheidet die Synode für jedes Haushaltsjahr, ob und ggf. in welchem Umfang die Erträge zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgungsleistungen aufzubringen sind, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge soll nur insoweit erfolgen, daß es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Nicht verbrauchte Erträge sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen soll vom Jahre 1984 an nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes durch Beiträge zur Sicherung der Versorgung in seinem Bestand erhöht werden.

§ 6

(1) Stiftungsvorstand und Anlageausschuß verwalten die Stiftung. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Anlageausschuß ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung sind in angemessener Form zu vergüten. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

(2) Die Kirchenleitung erläßt die Satzung der Stiftung und beschließt über Satzungsänderungen.

§ 7

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

§ 8

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode überträgt einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.

§ 9

Für die Geschäftsführung wird ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung oder Kassenverwaltung erforderlich, so kann ein Mitarbeiter bestellt werden. Die Kosten fallen dem Stiftungsvermögen zur Last.

§ 10

Die Stiftung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Das Vermögen der Stiftung fällt an die Nordelbische Kirche.

§ 11

Änderungen der §§ 2—5 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung sind nach Art. 69 Abs. 3 der Verfassung zu beschließen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr.: 1038/82

*

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG) vom 10. Febr. 1978
vom 22. Januar 1983**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG) vom 18. Februar 1978 (GVOBl. S. 75) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird geändert in „Schlichtungsausschuß, Rechtsweg“.
2. Hinter § 51 werden die folgenden Paragraphen 51 a und 51 b angefügt:

„§ 51 a
Gerichtliche Entscheidungen

(1) Das Kirchengesetz entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Mitarbeitervertretung und einer Dienststellenleitung

1. darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt oder nicht,
2. darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten aus der Mitbestimmung oder Mitwirkung im Einzelfall erwachsen,
3. über die Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung.

(2) Das Kirchengesetz entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchenleitung oder dem Nordelbischen Kirchenamt einerseits und dem Gesamtausschuß gem. § 48 über dessen Zuständigkeit und Geschäftsführung.

§ 51 b

Fachkammer für Mitarbeitervertretungssachen

(1) Für die nach § 51 a zu treffenden Entscheidungen wird beim Kirchengesetz eine Fachkammer für Mitarbeitervertretungssachen gebildet. Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, die von der Synode nach den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Kirchengesetzes für dessen Amtszeit gewählt werden, und Beisitzern, die vollbeschäftigte Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden oder deren Verbänden sein müssen.

Die Beisitzer können auch aus dem Kreise der Beschäftigten bei rechtlich selbständigen Diensten und Werken be-

stellt werden, sofern diese das Mitarbeitervertretungsgesetz an wenden und eine Angelegenheit aus ihrem Bereich zu entscheiden ist. Die Beisitzer werden je zur Hälfte auf Vorschlag des Gesamtausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden berufen. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Fachkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und je zwei auf Vorschlag des Gesamtausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes berufenen Beisitzern. Die Heranziehung der Beisitzer erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Fachkammer anstelle der Vorschriften der Kirchengengerichtsordnung sinngemäß die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 bestehende Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr.: 196/83

*

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977
(GVOBl. S. 287)
vom 22. Januar 1983**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 sind die Worte „mit Sitz in Hamburg“ zu streichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
In Erfüllung seiner Aufgaben soll das Rechnungsprüfungsamt prüfen
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt durch Satz 2:
Die Einzelheiten regelt der Rechnungsprüfungsausschuß in der Geschäftsordnung.
4. Nach § 15 ist einzufügen § 15 a:
(1) Die Kirchenkreise haben im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 25 der Verfassung, unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, Rechnungsprüfungen sicherzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode der Nordelbischen Kirche legt auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes Prüfungsgebiete fest.

(3) Die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Das Ergeb-

nis aller Prüfungen im Kirchenkreis ist dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

(4) Die Kirchenkreise können sich zur Durchführung der Revisionen haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Kirchenkreisrevisoren bedienen. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Kirchenkreisrevisoren von den zu prüfenden Stellen ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, für die der Rechnungsprüfungsausschuß ein Muster festlegen kann.

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel I das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung mit neuer Paragraphenfolge und unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Februar 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr.: 930/82

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Januar 1983**

Aufgrund von Artikel II des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. 1. 1983 (GVOBl. S. 98) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Januar 1983 bekanntgemacht.

Kiel, den 9. Februar 1983

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 8330 — H I

**Kirchengesetz
über die Rechnungsprüfung
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 22. Januar 1983**

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche.

Für die Rechnungsprüfung ist ein Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich

§ 2

(1) Die Synode wählt den Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

§ 3

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt und seine Mitarbeiter.

(2) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind insbesondere:

- a) Beratung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Kirche, ihrer Dienste und Werke und sonstigen Einrichtungen und über die Empfehlung der Entlastung an die Synode.
- b) Festlegung der Prüfungsordnung und der Grundsätze für eine einheitliche Rechnungsprüfung.
- c) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt.
- d) Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Synode.

§ 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen unbeschadet des § 3 keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der einzelnen Prüfung betreffen.

§ 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungsätigkeit ist die Feststellung

- a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,
- b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen,
- b) die Kirchengemeindeverbände,
- c) die Kirchenkreise, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen,
- d) die Rentämter,
- e) die Kirchenkreisverbände und ihre Einrichtungen,
- f) die Nordelbische Kirche, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen,
- g) die von den unter a) bis f) genannten Körperschaften bezuschußten Stellen,
- h) die kirchlichen Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstabe a) bis g) der Prüfungsauftrag erstreckt, sofern sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel sind der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht unterworfen.

§ 6

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben soll das Rechnungsprüfungsamt prüfen

- a) die Rechnungslegung der kirchlichen Kassen,
- b) die Jahresabschlüsse und die Finanzwirtschaft der im § 5 Abs. 3 a) bis h) genannten Stellen einschließlich der außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds,
- c) die Vermögensrechnungen einschließlich der Lagerbuchhaltung und Inventarnachweise.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner:

- a) regelmäßige ordentliche und außerordentliche Kassen- und Wirtschaftsprüfungen,
- b) Prüfung der Programme der elektronischen Datenverarbeitung,
- c) Ordnungsprüfung.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah durchgeführt werden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(5) Wirtschaftsprüfer und besondere Sachverständige können vom Rechnungsprüfungsamt hinzugezogen werden.

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Direktor, den Abteilungsleitern und der erforderlichen Anzahl von Prüfern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören.

(4) Der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen.

(5) Die gemäß Absatz 3 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Direktor angestellt.

(6) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.

§ 8

Zum Direktor, Abteilungsleiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

§ 9

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem sydonalen Organ angehören.

§ 10

(1) Der Direktor leitet und beaufsichtigt unbeschadet der

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 11

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 12

Die für die Aufgaben nach § 5 zuständigen Prüfer sollen nach Möglichkeit ihren Dienstsitz im Prüfungsbereich haben.

§ 13

(1) Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden. Die Einzelheiten regelt der Rechnungsprüfungsausschuß in der Geschäftsordnung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt das Ergebnis seiner Prüfung der geprüften Stelle und derjenigen Stelle, die die Aufsicht führt.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse erhalten, wird dem Zuschußgeber eine Abschrift des Prüfungsberichtes zugeleitet.

§ 14

Kann sich die geprüfte Stelle nicht dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes anschließen, entscheidet ein in der Geschäftsordnung vorzusehendes Organ des Rechnungsprüfungsamtes. Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Einwendung nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ der geprüften Stelle vorzutragen. Das aufsichtsführende Organ entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 15

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 16

(1) Die Kirchenkreise haben im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 25 der Verfassung, unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, Rechnungsprüfungen sicherzustellen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode der Nordelbischen Kirche legt auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes Prüfungsgebiete fest.

(3) Die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Das Ergebnis aller Prüfungen im Kirchenkreis ist dem Rechnungsprüfungsamt zu übermitteln.

(4) Die Kirchenkreise können sich zur Durchführung der Revisionen haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Kirchenkreisrevisoren bedienen. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Kirchenkreisrevisoren von den zu prüfenden Stellen ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung, für die der Rechnungsprüfungsausschuß ein Muster festlegen kann.

§ 17

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei seiner Erledigung erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

(2) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von sich aus Vorschläge zu machen.

§ 19

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsprüfungsamtes wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehenden Kommission geprüft. Die Kommission kann bis zu zwei Hilfskräfte hinzuziehen. Sie berichtet der Synode über das Ergebnis der Prüfung in Verbindung mit einer Empfehlung über die Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 20

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
